



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-144/2024

Federführendes Amt	Fachbereich II
Datum	21.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.11.2024	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	03.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	12.12.2024	beschließend

Betreff:

1. Nachtragshaushalt 2024

Sachverhalt:

Die Stadt Trendelburg ist nach § 98 Abs. 2 HGO im Jahr 2024 verpflichtet, einen Nachtragshaushalt zu beschließen.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO muss eine Nachtragssatzung erlassen werden, wenn sich zeigt, dass sich im Ergebnishaushalt der veranschlagte Fehlbedarf wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Im August 2024 kam es zu einem Extremwetterereignis, wodurch erhebliche Mehraufwendungen, welche nicht im Haushaltsplan 2024 veranschlagt waren, entstanden sind. Diese Mehraufwendungen werden bis Jahresende auf ca. 700T€ geschätzt, welche sich im Nachtragshaushalt pauschal unter dem Produkt „021401 – Katastrophenschutz“ wiederfinden.

Weiterhin wurde nach Beschlussfassung des Haushalts 2024 die Kreis- und Schulumlage erhöht. Hierbei kommt ebenfalls zu höheren Aufwendungen (+351T€). Diese Aufwendungen schlagen sich im Produkt „169001 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ nieder. Demgegenüber stehen aber im Bereich der Gewerbesteuer Mehreinnahmen, welche die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage im Produkt „169001 – Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen“ kompensieren.

Das ursprünglich geplante Defizit im Gesamtergebnishaushalt von 433.380 € erhöht sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte auf 1.049.526 €, was in Summe eine Ergebnisverschlechterung von 616.146 € bedeutet.

Gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 4 HGO muss weiterhin eine Nachtragssatzung erlassen werden, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen.

Auch in diesem Bereich wurde im Entwurf des Nachtragshaushalts eine Anpassung aufgrund entstandener Maßnahmen, die dem Unwetter geschuldet sind, vorgenommen. Hier wurden allerdings an anderer Stelle ursprünglich geplante Ansätze bei Investitionsmaßnahmen, welche dieses Jahr nicht mehr zum Tragen kommen, gestrichen.

Dadurch kommt es im Bereich der Investitionen zu keinen negativen Veränderungen in Summe.

§ 8 GemHVO besagt, dass ein Nachtragshaushaltsplan alle erheblichen Änderungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, enthalten soll.

Daher wurde sich bei der Erstellung des Nachtragshaushalts lediglich auf die vorgenannten Sachverhalte beschränkt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 98 HGO i. V. m. § 8 GemHVO die 1. Nachtragssatzung nebst Nachtragshaushalt für das Jahr 2024 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Abs. 3 HGO die Änderungen im Investitionsprogramm.

Anlage(n):

1. Trendelburg-Nachtrag_2024-Entwurf